

Urkundenübersetzungen

Eine „**beglaubigte**“ **Übersetzung einer Urkunde** wird in der Regel für Privatpersonen, doch gelegentlich auch für Firmenkunden angefertigt.

Sie wollen heiraten, sich eine ausländische Ausbildung oder einen Führerschein anerkennen lassen, auswandern oder im Ausland studieren? Sie hatten im Ausland einen Schadensfall?

Ihr Unternehmen wird grenzüberschreitend tätig? Der Notar verlangt eine Übersetzung vom Kaufvertrag oder Handelsregisterauszug?

Beim Übersetzen einer Urkunde sind bestimmte Richtlinien und Formvorschriften einzuhalten. Anschließend bestätigt der **öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer** die **Richtigkeit** und **Vollständigkeit der Übersetzung**. Es geht also nicht um den Inhalt der Urkunde.

Zum Übersetzen reicht eine gute (!) Fotokopie oder ein Scan. Darauf sollten alle Siegel und Stempel möglichst gut lesbar sein.

„Beglaubigte“ Urkundenübersetzungen werden bundesweit anerkannt.

Überbeglaubigung

Weitere Stufen der Beglaubigung für die Übersetzung einer öffentlichen Urkunde sind: Legalisation, Apostille und notarielle Beglaubigung. Es ist im Einzelfall zu prüfen, welche Beglaubigungsform erforderlich ist.

In der Regel benötigt man eine **Legalisation** für eine Urkunde, die im Ausland vorgelegt werden soll. Ausnahme: Zwischen Deutschland und dem anderen Land besteht ein Übereinkommen, mit dem beide Länder wechselseitig auf eine Legalisation verzichten. Das Übereinkommen zur "Haager Apostille" regelt, wann eine **Apostille** ausreichend ist. Daneben gibt es bilaterale Verträge.

Auf der Website der *Haager Konferenz für Internationales Privatrecht* (HCCH.net) können Sie nachsehen, welche Länder dem Übereinkommen mit welchem Status beigetreten sind.

Das **Landgericht** stellt die deutsche Apostille aus. Für Übersetzungen, die in Marbach erstellt werden, ist das Landgericht **Heilbronn** zuständig.

Die **Legalisation** erhalten Sie bei der konsularischen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) in dem Land, aus dem die Urkunde stammt.

Beispiel:

1. Die deutsche Botschaft in „Irgendwo“ bestätigt, dass die Urkunde, die Sie in Deutschland vorlegen möchten, echt ist. Die Urkunde samt Legalisation wird ins Deutsche übersetzt und die Richtigkeit und Vollständigkeit wird von der Übersetzerin bestätigt.
2. Sie erhalten eine Geburtsurkunde von einem deutschen Standesamt. Die konsularische Vertretung von „Irgendwo“ in Deutschland bestätigt die Echtheit der (übersetzten) Urkunde, die Sie in „Irgendwo“ vorgelegen müssen.

Bitte beachten Sie: Kein Land muss eine im Ausland gefertigte Übersetzung akzeptieren. Es kann passieren, dass im Ausland die Urkunde nochmals von einem dort ansässigen Übersetzer beglaubigt werden muss.

Bei umfangreichen Übersetzungsvorhaben ist es ratsam, sich vorab von der entsprechenden Botschaft bestätigen zu lassen, dass der geplante Beglaubigungsweg anerkannt wird.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes unter dem Stichwort „Internationaler Urkundenverkehr“.

Stand: 17.01.2019

©TEXT_SITE Übersetzungen

Trotz sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für diese Informationen übernommen werden. Die zuständigen Behörden entscheiden jeweils im Einzelfall.

Birgit Bruder ♦ Dipl.-Übersetzerin, BDÜ
Öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzerin
Englisch und Spanisch ♦ Wirtschaft, Recht, IT
71672 Marbach ♦ Tel. 07144 / 897 40 40
www.text-site.de